

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung  
der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS)  
der Gemeinde Zell  
für das Gebiet des Gemeindeteiles Schillertswiesen  
Vom 16.09.2016**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Zell folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet des Gemeindeteiles Schillertswiesen:

**§ 1  
Beitragserhebung**

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung im Gebiet des Gemeindeteiles

**Schillertswiesen** ausgenommen Fl.Nrn. 47, 195, 197, 197/1 und 197/2 der Gemarkung Schillertswiesen

durch folgende Maßnahmen:

1. Erneuerungsarbeiten am Leitungsnetz:

ES 310043 bis ES 310033, DN 300:	288,47 m
ES 310069 bis ES 310068, DN 300:	30,62 m
ES 310067 bis ES 310066, DN 300:	47,62 m

2. Umgestaltung der Kläranlage Schillertswiesen, derzeit unbelüftete Teichanlage für 200 EW mit drei Abwasserteichen zu einer Wirbelschwebebettanlage mit einer Ausbaugröße von 300 EW.

- Verlängerung des Zulaufkanals vom Seigenbach um ca. 55 lfdm DN 250 PP mit Schachtbauwerken
- Einbau eines Schotterfanges (Schacht Ø 2,0 m, Tiefe 2,5 m) zum Schutz der Rechenanlage
- Neubau von zwei Fertigteilgaragen als Betriebs- und Rechengebäude mit Pultdach und Holzverkleidung
- Einbau eines Rechens (Siebschnecke) zur mechanischen Abwasserreinigung
- Aufteilung des vorhandenen betonierten Absetzteiches in einen Absetzteich, einen Wirbelschwebebettreaktor und zwei kleinen Nachklärbecken (Dortmundbrunnen) einschließlich der erforderlichen maschinellen und elektrischen Ausrüstung
- Neubau eines Pumpwerkes (Ø 2 m) zur Beschickung des Wirbelschwebebettreaktors aus dem Absetzteich
- Neubau einer Ablaufleitung DN 80 mit Messschacht (Ø 1,5 m)

3. Neubau einer Mischwasserbehandlung im Bereich der Kläranlage Schillertswiesen

- Schaffung eines Aufstauraumes zur Mischwasserbehandlung im Absetzteich in einer Größe von ca. 130 m<sup>3</sup>

4. Außenanlagen

- Schaffung einer aufgeschotterten Wegezufahrt (ca. 100 lfdm) vom Seigenbachweg zum Absetzteich für spätere Schlamm Entsorgung

- Die Einleitungsstelle der Kläranlage im Starzenbach wurde durch eine Böschungsbefestigung gesichert. Dadurch wird eine Unterspülung der Einleitungsstelle verhindert (Sicherung der Einleitungsstelle, Forderung vom WWA)
- Die Böschung nördlich vom ehemaligen Absetzbecken auf der Kläranlage Schillertswiesen wurde mit einer Natursteinmauer abgefangen.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. <sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

**§ 6  
Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,34 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 22,26 €.

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

**§ 7  
Fälligkeit**

<sup>1</sup>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.  
<sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

**§ 7a  
Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8  
Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 9  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VEW-EWS) der Gemeinde Zell für das Gebiet des Gemeindeteiles Schillertswiesen vom 04.11.2014 außer Kraft.

Gemeinde Zell  
Zell, 16.09.2016

  
Thomas Schwarzfischer  
Erster Bürgermeister



---

Bekanntmachungsvermerk

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Verwaltungsgemeinschaft  
Wald am \_\_\_\_\_ Abgenommen am: \_\_\_\_\_

Wald, den \_\_\_\_\_

---

Unterschrift, Dienstbez.